

GZ: BMDW-91.511/0009-I/3/2018  
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**40/8**

Betreff: Ziviltechnikergesetz 2019

**Vortrag an den Ministerrat**

Gegenwärtig sind die gesetzlichen Grundlagen für die Berufsgruppe der Ziviltechniker und deren Vertretung im Ziviltechniker- sowie im Ziviltechnikerkammergesetz normiert. Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel diese beiden Gesetze zu einem gemeinsamen Bundesgesetz zusammenzufassen wobei im 1. Hauptstück das Berufsrecht und im 2. Hauptstück die berufliche Vertretung durch die Ziviltechnikerkammern geregelt wird.

Im Zuge dieser Zusammenfassung soll einerseits der Zugang zum Beruf des Ziviltechnikers sowie dessen Ausübung erleichtert werden und andererseits sollen die kammerrechtlichen Bestimmungen liberalisiert werden.

I. Das Ziel der Reformierung des Berufsrechts soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass

- die Regelungen zur Anrechnung von Praxiszeiten dahingehend liberalisiert werden, als dass die praktische Betätigung während des Masterstudiums berücksichtigt werden kann,
- Anträge auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung sowie auf Erteilung der Befugnis künftig digital eingebracht werden können,
- die Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung konkretisiert werden und
- die Anforderung an Ziviltechnikergesellschaften, ihren Sitz in Österreich haben zu müssen, entfällt.

II. Das Ziel der Reformierung der kammerrechtlichen Bestimmungen soll dadurch erreicht werden, dass

- es angehenden Ziviltechnikern ermöglicht wird außerordentliche Mitglieder der Ziviltechnikerkammer zu werden, um bereits zu diesem Zeitpunkt durch gewählte Vertreter aktiv an der Gestaltung der Zukunft der Berufsgruppe mitwirken zu können,
- die sektionsübergreifende Zusammenarbeit gestärkt wird, u.a. durch die Angleichung der Stellung von Präsident und Vizepräsident und
- die Disziplinarbestimmungen umfänglich adaptiert werden.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzung und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

**Anlage**

Wien, am 14.12.2018  
Dr. Margarete Schramböck